

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Dezember 1985

in der Rechtssache 124/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret): Direktoratet for Markedsordningerne gegen SA Nicolas Corman et Fils <sup>(1)</sup>

(Gemeinsame Marktorganisation — Butter, die zur Verarbeitung bestimmt ist — Zweckwidrige Verwendung — Haftung des Zuschlagsempfängers)

(85/C 338/12)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 124/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Østre Landsret in dem vor diesem anhängigen Rechtsstreit Direktoratet for Markedsordningerne (Dänische Interventionsstelle), Kopenhagen, gegen SA Nicolas Corman et Fils, Brüssel, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission vom 30. Januar 1975 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren und Speiseeis (ABl. Nr. L 24 vom 31. 1. 1975, S. 45) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten U. Everling, K. Bahlmann und R. Joliet, der Richter G. Bosco, T. Koopmans, O. Due, Y. Galmot und C. Kakouris — Generalanwalt: P. VerLoren van Themaat, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 5. Dezember 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Käufer von Butter, der sich verpflichtet hat, die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 der Kommission einzuhalten (Zuschlagsempfänger), ist von seinen Verpflichtungen nicht schon deswegen befreit, weil die Verarbeitungskautions aufgrund eines Kontrollexemplars nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung freigegeben wurde.

*Der Zuschlagsempfänger kann sich zur Befreiung von seinen Verpflichtungen weder auf die mangelnde Kontrolle der Zollbehörden noch auf seinen guten Glauben oder auf die bisherige Praxis der Verwaltung berufen; diese Umstände begründen keine höhere Gewalt im Sinne des Artikels 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75.*

2. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, im Falle einer nicht der Verordnung (EWG) Nr. 232/75 entsprechenden Verwendung der zu herabgesetztem Preis verkauften Butter auch nach der Freigabe der Kautions vom Zuschlagsempfänger die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem gezahlten herabgesetzten Preis und dem Marktpreis zu verlangen.

3. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es nicht, daß nach Freigabe der Kautions gegen den Zuschlagsempfänger Klage wegen Verletzung seiner Verpflichtungen erhoben wird.

4. Ist die Freigabe der Verarbeitungskautions aufgrund eines inhaltlich unrichtigen Kontrollexemplars erfolgt, so haben die betreffenden nationalen Behörden den Beweis für diese Unrichtigkeit zu erbringen und insbesondere nachzuweisen, daß die Butter nicht bestimmungsgemäß verwendet worden ist.

Beschluß der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 28. November 1985 in der Rechtssache 19/85: Annick Grégoire-Foulon gegen Europäisches Parlament <sup>(1)</sup>

(Beamte — Einstellung des Verfahrens — Zulässigkeit)

(85/C 338/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Fassung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 19/85, Annick Grégoire-Foulon, Beamtin des Europäischen Parlaments, Bertrange, 227, rue des Romains, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fernand Entringer, 2, rue du Palais de Justice, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H.-J. Opitz und Manfred Peter, Beistand: Rechtsanwalt Alex Bonn, Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidung des vom Parlament gebildeten Beratern der Beförderungsausschusses, die Klägerin nicht in das Verzeichnis der zur Beförderung geeigneten Beamten für das Jahr 1984 aufzunehmen, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten K. Bahlmann und der Richter O. Due unter F. Schockweiler — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler, P. Heim — am 28. November 1985 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Einer Entscheidung über die Anträge der Klageschrift bedarf es nicht.
2. Die in der Erwiderung enthaltenen Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die Rechtssache 19/85 wird im Register des Gerichtshofes gestrichen.
4. Das Europäische Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 50 vom 22. 2. 1985.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 30. 7. 1983.